

65. 1. Ist ein abweichender innerer Wille eines Kontrahenten dem klaren Wortlaute eines Vertrages gegenüber erheblich?
 2. Bedeutung der in einem Vertrage enthaltenen Schiedsklausel einer äußerlich selbständigen, wenn auch mit dem Vertrage in innerem Zusammenhange stehenden vollstreckbaren Urkunde gegenüber.

I. Civilsenat. Urt. v. 24. Januar 1883 i. S. H. & Söhne (Bekl.)
 w. B. (Kl.) Rep. I. 471/82.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Zwischen den Parteien war im Jahre 1879 ein schriftlicher Vertrag geschlossen, wonach der Kläger für gemeinschaftliche Rechnung den Vertrieb der von der beklagten Firma zu liefernden Weine übernehmen und auf die Dauer des Vertragsverhältnisses von derselben ein mit 4% jährlich zu verzinsendes Darlehn von 100 000 *M* erhalten sollte. Diese Dauer war auf wenigstens vier Jahre bestimmt; von da an war halbjährige Kündigung verabredet. Nach §. 16 des Vertrages sollte bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kontrahenten eine schiedsrichterliche Entscheidung eintreten. Der Vertrag wurde vom Kläger am 24. Juni, von der Beklagten am 4. Juli 1879 unterzeichnet. Am 1. Juli 1879 stellte der Kläger der Beklagten eine in notarieller Form aufgenommene vollstreckbare Darlehnsurkunde über 100 000 *M* aus, die darin als bei Vorzeigung sofort zur Rückzahlung fällig bezeichnet waren. Diese Urkunde wurde am 15. Oktober 1879 erneuert. Nachdem sich Differenzen zwischen den Parteien erhoben hatten, ließ die Beklagte zu Anfang des Jahres 1882 dem Kläger die letzterwähnte Darlehnsurkunde zur Einlösung vorzeigen und diese Vorzeigung notariell konstatieren und leitete darauf die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den Kläger ein.¹ Letzterer erhob darauf Klage nach §. 686 bezw. §. 703 und §. 705 Absf. 4. 5 C.P.D. auf Feststellung, daß der Beklagten zur Zeit kein Recht auf Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde gegen ihn zustehe, und auf Aufhebung der Zwangsvollstreckung; indem er sich insbesondere auf die Bestimmungen des Vertrages vom $\frac{24. \text{ Juni}}{4. \text{ Juli}}$ 1879 über die Rückzahlung des Darlehns

¹ S. Bd. 10 Nr. 92 S. 314.

berief, welche auch der vollstreckbaren Urkunde gegenüber zur Geltung kommen müßten. Die Beklagte setzt der Klage u. a. die Einrede des Schiedsvertrages entgegen, sowie auch die Einrede, daß der Kläger gegen den Vertrag vom ^{24. Juni}/_{4. Juli} 1879 mehrfach in erheblicher Weise verstoßen habe, welche letztere Einrede der Kläger wieder mit der Replik des Schiedsvertrages begegnete. Die beiden unteren Instanzen erkannten dem Klagantrage gemäß; auf Revision der Beklagten hob aber das Reichsgericht das Berufungsurteil auf und wies unter Abänderung des ersten Urtheiles die Klage ab, aus folgenden

Gründen:

„Die Entscheidung des Berufungsgerichtes über die sogenannte Einrede der Unzuständigkeit des ordentlichen Gerichtes ist von der Beklagten an und für sich mit Unrecht angegriffen worden. Es handelt sich hier um die Einrede, daß die angestellte Klage nach §. 16 des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages vom ^{24. Juni}/_{4. Juli} 1879 im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens zu erheben gewesen wäre. Der Verwerfung dieser Einrede konnte nur beigetreten werden, da die Bestimmung des angeführten §. 16 sich nicht auf Streitigkeiten bezieht, die über die Rechtswirkung der vollstreckbaren Urkunde vom 15. Oktober 1879 zwischen den Parteien entstehen möchten, sondern nur auf Streitigkeiten aus dem erwähnten Vertrage selbst, wie keiner weiteren Ausführung bedarf. Allerdings aber stellte sich die Berufung der Beklagten auf jenen §. 16 unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte als ganz zutreffend dar, wie nunmehr auszuführen sein wird.

Die Annahme des Kammergerichtes, daß die Wiederholung der Vollstreckbarkeitserklärung in der notariellen Verhandlung vom 15. Oktober 1879 nur deshalb geschehen sei, um diese Erklärung der Herrschaft der neuen Civilprozeßordnung zu unterstellen, und daß daher die vollstreckbare Urkunde vom 15. Oktober derjenigen vom 1. Juli 1879 gegenüber materiell keine selbständige Bedeutung habe, konnte keinerlei Bedenken erregen. Anders stand es aber mit denjenigen Ausführungen der vorigen Richter, welche sich auf die rechtliche Bedeutung der vollstreckbaren Urkunde vom 1. Juli 1879 selbst bezogen. Wenn hier das Ergebnis gewonnen wird, daß, obgleich nach dem Wortlaute derselben das darin verbriefté Darlehn von 100 000 *M* auf Vorzeigung sofort zur Rückzahlung fällig werden sollte, der Beklagten doch nur nach Maßgabe des Vertrages vom ^{24. Juni}/_{4. Juli} 1879, also, solange nicht etwa

besondere Gründe ein früheres Abgehen von diesem Vertrage rechtfertigen, frühestens nach Ablauf von vier Jahren unter vorgängiger halbjähriger Kündigung, das Recht auf Rückzahlung zustehe, so ist dies auf eine Weise geschehen, wodurch die Rechtsätze von der bindenden Kraft der Verträge als verletzt erscheinen. Das Kammergericht stellt nicht etwa fest, daß sich der Kläger bei Ausstellung der vollstreckbaren Urkunde über deren Inhalt in einem Irrtume befunden habe, der nach §§. 75. 78 A.L.R. I. 4 die Gültigkeit seiner Willenserklärung ausschließen würde; wie denn auch eine solche Behauptung vom Kläger gar nicht aufgestellt war. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß der Kläger wirklich der Beklagten gegenüber die in der vollstreckbaren Urkunde enthaltene, an sich ganz unzweideutige Willenserklärung abgegeben hat. Dann ist es aber rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht die Wirkung derselben schon durch die bloße innerliche, wenn auch der Beklagten gegenüber nicht zum Ausdruck gekommene Absicht des Klägers, sich nicht zur Rückzahlung auf Vorzeigung, sondern nur nach Maßgabe des Vertrages vom ^{24. Juni}_{4. Juli} 1879 verpflichten zu wollen, für beseitigt hält. Wenn es in den vorigen Entscheidungsgründen heißt, der Wille der Beklagten, eine jederzeit fällige Darlehnsforderung gegen den Kläger zu erlangen, würde unerheblich sein, da derselbe dem Kläger nicht mitgeteilt sei und man nicht annehmen könne, daß letzterer seinerseits den entsprechenden Willen gehabt habe, so ist vielmehr die umgekehrte Beurteilung am Platze, da die Urkunde an sich völlig klar das vorausgesetzterweise von der Beklagten Gewollte enthält.

Es ist freilich zu vermuten, daß das Kammergericht eigentlich einen anderen, rechtlich an sich durchaus unanfechtbaren Gedanken hat aussprechen wollen und nur in der Wahl seiner Ausdrücke nicht glücklich gewesen ist. Es lagen zwei auf Grund derselben Verhandlungen unter den Parteien zustande gekommenen und als gleichzeitig ausgestellt zu behandelnde Urkunden zur Beurteilung vor, der Vertrag vom ^{24. Juni}_{4. Juli} 1879 und die Darlehnsurkunde vom 1. Juli 1879, die über die Zeit der Fälligkeit des Anspruches der Beklagten auf Rückzahlung des Darlehns unter sich widersprechende Bestimmungen enthielten, indem nach dem ersteren diese Fälligkeit frühestens nach vier Jahren und nach vorgängiger halbjähriger Kündigung des ganzen Vertragsverhältnisses, nach der letzteren aber sofort auf Vorzeigung der Urkunde ein-

treten sollte. Wenn bei dieser Sachlage der Kläger geltend machte, daß nach dem Vertragswillen der Parteien die Fälligkeit der Darlehnsforderung sich nur nach Maßgabe des Vertrages vom ^{24. Juni}/_{4. Juli} 1879 habe bestimmen sollen, so hatte das juristisch den Sinn, daß aus dem genannten Vertrage sich in Ansehung der vollstreckbaren Urkunde die stillschweigende Nebenberedung ergebe, daß die Beklagte von derselben nur nach Maßgabe der sich auf Grund jenes Vertrages herausstellenden Fälligkeit Gebrauch machen dürfe, und in diesem Sinne hat ohne Zweifel das Kammergericht dem Kläger Recht geben wollen. Es hat insbesondere vermutlich sagen wollen, daß ein abweichender innerer Wille der Beklagten ihrer konkludenten Handlungsweise gegenüber, welche in Verbindung mit dem entsprechenden Verhalten des Klägers jene stillschweigende Nebenberedung in sich geschlossen habe, nicht in Betracht kommen würde. Dies würde nun freilich an sich dem Rechte vollständig entsprechen; aber wenn das Kammergericht daraufhin ohne weiteres die auf Erklärung der gegenwärtigen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung gerichtete Klage als begründet annehmen wollte, so würde hiermit gegen die die Wirksamkeit der Schiedsverträge feststellenden Rechtsnormen, also gegen §. 167 A. G. D. I. 2, bezw. §. 851 C. P. D., verstoßen sein. Es würde sich nämlich nach dieser Auffassung zunächst um „Meinungsverschiedenheiten“ zwischen den Parteien in betreff der Bedeutung und der Ausführung des Vertrages vom ^{24. Juni}/_{4. Juli} 1879 handeln, indem die Beklagte eben bestreitet, daß dieser Vertrag die stillschweigende Nebenberedung enthalte, deren Verletzung der Kläger behauptet, und indem sie ferner eventuell besondere Gründe zu haben behauptet, welche sie zum Abgehen von dem Vertrage berechtigen. Der gleichen Streitpunkte sollen nun aber nach §. 16 des Vertrages nicht von den ordentlichen Gerichten, sondern von einem Schiedsgerichte entschieden werden. Hat doch auch der Kläger selbst der Berufung der Beklagten darauf, daß sie wegen mehrfachen Kontraktbruches des Klägers zum Abgehen vom Vertrage berechtigt sei, die Replik entgegengesetzt, daß sie die Frage wegen seines angeblichen Kontraktbruches vorher im Wege des Schiedsverfahrens zum Austrage bringen müsse, ehe sie die ihr angeblich durch denselben erwachsenen Rechte vor den ordentlichen Gerichten geltend machen könne. Aber es wäre nicht abzusehen, warum die schiedsrichterliche Entscheidung erst an dieser Stelle einsetzen sollte. Indem der Kläger selbst seinen Anspruch auf Unterlas-

fung der Zwangsvollstreckung darauf stützt, daß die Benutzung der vollstreckbaren Urkunde einstweilen durch den Vertrag vom ^{24. Juni}_{4. Juli} 1879 ausgeschlossen sei, verstößt gerade er gegen die Schiedsvertragsklausel dieses Vertrages. Er mußte über diese ganze Streitfrage erst eine schiedsrichterliche Entscheidung zu seinen Gunsten herbeiführen, um die in §. 703 vgl. mit §. 686 und §. 705 Abff. 4. 5 C.P.D. vorgesehene Klage bei dem Landgerichte I Berlin mit Erfolg anstellen zu können. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß dadurch der praktische Wert dieser Klage für ihn wesentlich beeinträchtigt wird; aber in diese Lage würde er sich eben freiwillig dadurch hineinbegeben haben, daß er in der vollstreckbaren Urkunde das Darlehn auf Vorzeigung rückzahlbar gemacht und zugleich in dem Hauptvertrage wegen aller auf diesen bezüglichen Differenzen sich schiedsrichterlicher Entscheidung unterworfen hat.

Aus diesen Gründen war bei Aufhebung des vorigen Urtheiles die angestellte Klage sofort abzuweisen; wobei es natürlich dem Kläger vorbehalten bleibt, falls noch durch einen Schiedsspruch festgestellt werden sollte, daß die Beklagte nach dem Vertrage vom ^{24. Juni}_{4. Juli} 1879 von der vollstreckbaren Urkunde zur Zeit noch keinen Gebrauch machen dürfe, daraufhin eine neue Klage zu erheben.“...